

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der FDP**

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

In Thüringen sind Altersunter- und -obergrenzen normiert, die nicht mehr zeitgemäß scheinen. Zudem werden in Thüringen die vollständigen Adressen der Bewerber im Rahmen der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ebenfalls veröffentlicht. Vor dem Hintergrund steigender Straftaten auch gegenüber Kommunalpolitikern ist diese Praxis zu überdenken. Zudem erscheint es nicht für den Wahlgang notwendig, die Adressen zu veröffentlichen.

### **B. Lösung**

Durch die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - Thür-KWG) wird die Altersober- und Altersuntergrenze abgeschafft sowie die Veröffentlichung von Adressen nur auf expliziten Wunsch der Bewerber geregelt.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

### **D. Kosten**

Keine

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge beinhaltet nur den vollständigen Namen und den Wohnort der jeweiligen Bewerber. Die vollständige Anschrift wird nur auf Wunsch der Bewerber veröffentlicht."

2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 1, die am Tag der Wahl

1. volljährig ist,
2. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt hat.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. § 25 des Thüringer Beamtengesetzes findet im Übrigen keine Anwendung."

3. Nach § 41 a wird folgender neue § 41 b eingefügt:

**"§ 41 b**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes stattfinden, findet § 24 Abs. 2 Satz 3 in der vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeister- oder Landratswahl vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes statt, findet § 24 Abs. 2 Satz 3 in der vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung auch bei einer Stichwahl nach § 24 Abs. 8 Satz 2, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetz stattfindet, Anwendung."

4. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen. Die Länder waren bis dahin aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG verpflichtet, ihre Landesbeamtenengesetze an den Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes auszurichten. An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten trat mit der Änderung des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Entsprechend traten die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) außer Kraft und wurden durch entsprechende Gesetze auf Landesebene ersetzt. Insofern handelt es sich bei § 24 Abs. 2 Satz 3 um eine redaktionelle Anpassung.

Leider werden auch Bewerber für Kommunalwahlen immer öfter Ziel von politisch motivierten Straftaten. Nicht selten sind dabei auch die Wohnhäuser der Kandidaten Ziel, beispielsweise durch Schmierereien. Aber auch Post mit Beleidigungen und Bedrohungen sind ein nicht seltenes Mittel in diesem Kriminalitätsspektrum. Mit der Abschaffung der Veröffentlichung der Adressen der jeweiligen Bewerber kann zumindest diesen Straftaten ein Stück weit begegnet werden und es ist ein erster Schritt zum besseren Schutz der Kommunalpolitiker getan, ohne dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit negativ betroffen wäre.

Bei der Beamtengruppe der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte handelt es sich um kommunale Wahlbeamte, bei denen die gesetzlichen Regelungen zu den Altersgrenzen bundesweit variieren. In Thüringen liegt die Altersgrenze von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz zwischen 21 und 65 Jahren. Die Existenz einer solchen Altersober- aber auch -untergrenze stellt eine Altersdiskriminierung dar.

Die Menschen leben immer länger bei guter Gesundheit, weswegen eine Obergrenze also nur schwer nachzuvollziehen scheint und gar als nicht mehr zeitgemäß zu betrachten ist. Schlussendlich muss es den Wählern überlassen bleiben, inwiefern er einen Kandidaten für in der Lage hält, ein solches Amt zu begleiten.

Ein Außenvorhalten Über-65-Jähriger, aber auch volljähriger Menschen vom Posten des hauptamtlichen Bürgermeisters wirkt in Anbetracht der demographischen Gruppengröße von Menschen über 60 und jungen Erwachsenen wenig überzeugend. Unter Beachtung auch der Entwicklung des Gesundheitssystems, der steigenden Lebensdauer und der Demografie ist weder eine Unter- noch eine Obergrenze zu rechtfertigen. Eine Ausgrenzung aus dem Hauptamt Bürgermeister oder Landrat ist somit nicht mehr zeitgemäß.

Für die Fraktion:

Montag